

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Fränckisch-Schwäbische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1709.

lichen Kaufmannschaft und eben soviel von einer löblichen Tramerirung / wie auch von denen Herrn Tuchhändlern und noch einige Gäste. (8.) Die Pedelle mit den Sceptris Academicis; (9.) Das ganze Corpus Academicum, und darunter auch ein Hochehrwürdiges Ministerium.

Auff dem Kirchhofe der Pauliner-Kirche wurde diese ansehnliche Procession mit Trompeten und Pauken empfangen / und in der Kirchen die Königl. und Fürstl. Herrn Gesandten auf eine darzu erbaute / und mit dem Königl. Wappen und andern Decorationen ausgezogene Bühne / die andern Herrn Abgeordnete und Gäste aber auf die zu beyden Seiten neu aufgerichtete Empor-Kirchen gestellet. Nachdem nun das Veni sancte Spiritus figuriret worden / trat der Königl. und Churfürstl. Sächsische Rath und Historiographus, Herr D. Johann Burchard Mencke / als Professor Historiarum, auff die mit rothem Sammet bekleidete Catheder / und hielt die Orationem Secularem, darinnen er Gott vor die dieser Universität bisher erwiesene Wohlthaten danckte / und zugleich von den vornehmsten Männern / welche Leipzig berühmt gemacht / kühlich handelte. Nach deren Endigung ward eine hierzu gefertigte Ode abgesungen und endlich diese Solennität mit dem Te Deum Laudamus unter nochmahliger Lösung der Stücke / und einer lateinischen Collecte und Seegen beschloffen.

Hierauff gieng die Procession in voriger Ordnung um die S. Nicolai-Kirche in das Fürsten-Haus / da immittelst 2. Ehre von

dem Nicolai-Thurn in und aus dem Fürsten-Hause sich mit Trompeten und Pauken trefflich hören lieffen.

In dem Fürsten-Hause wurden inösesamt 7. Tafeln oder 100. und etliche 70. Persohnen auff prächtigste gespeiset / auch denen Herrn Studiosis im rothen Collegio, 5. Eymer Wein / wie auch Bier / Confect und Kuchen gereicht. Den andern Tag wurden die Promotiones in denen drey höhern Facultäten und den dritten die Philosophische angestellet.

Den 26. May / hatte Herr Anton Günther / bisheriger Graf zu Schwarzburg und Hohenstein / durch ein öffentliches Gebet / von denen Tangeln in seiner Residenz Arnstadt / wie auch in dem gesanten Lande be-land machen lassen / welchergestalt Seine nunmehr in Gott ruhende Kayserl. Maj. Leopoldus, gloriwürdigsten Andenkens / denselben in den Reichs-Fürsten-Stand allbereit den 3. Sept. 1697. allergnädigst erhoben / und zu einem Reichs-Fürsten von Schwarzburg erkläret habe. Und obwohl Seine Hochfürstliche Durchleucht aus bewegenden Ursachen / sich dieser Fürstlichen Würde bisher enthalten / hätten sie sich doch unter allergnädigster Genehmhaltung der regierenden Kayserl. Maj. dieselbe hinführo würcklich zugebrauchen entschlossen se.

Was aber hieraus und sonst bey diesem Hause für Strittigkeit mit Sachsen entstanden / wird der geneigte Leser in anderweitiger Fortsetzung dieses Theatri zu lesen finden.

Fränkisch-Schwäbische Geschichte.

Münz-
Probats-
tag

In Münz-Probats-Tag war denen im Münz-Wesen correspondirenden dreyen Creysen Francken / Bayern / Schwaben / auf den 24. Jan. dieses Jahrs / mit gewöhnlichen Formalien / nach Nürnberg ausgeschriben und auch gehalten / und auf selbigem nachstehende Punkte in Überlegung gezogen worden.

I.

In dem zu Regensburg Anno 1705. am 7ten Decem. errichteten Münz-Probats-Recess ist der Ausländischen so wohl Schied als andern zum Vorschein gekommenen groben Münz-Sorten halben nicht nur / was die würckliche Elimination und Verruffung / sondern auch die Determination der Valuta anbelanget / gemessene Verabredung gepflogen worden. Ob nun der davon angeschaffte Effect in dessen erfolget / und der obgefaßte Schluß durchgehends in denen löbli-

chen dreyen im Münz-Wesen correspondirenden oberen Creysen beobachtet / oder unter Vorschüzung der noch obwaltenden Kriegs-Troublen einiger Orten ein anders eingeführet worden / oder eingeschlichen seye / und wie allensfalls diesem gemeinschädlichen Wesen mit mehrer Zuverlässigkeit fürs künftige abzuhelfen / und zu steuern seyn möchte / darüber / wie auch / ob die von den beyden löblichen Fränk- und Schwäbischen Creysen wegen einiger Schied-Münzen bereits gemachte Interims-Dispositiones zulänglich? oder wie sonst noch weiters zu verfahren? wird zuberathschlaget / und dann

II.

Von dem Indemnifications-Modo wegen der durch die kleine Münz von da und dort denen hier obigen correspondirenden löblichen Creysen zugefügten Beschädigungen zureden / auch ferners

Deliberan-
da

1709.

III.

Wohl bedächtlich zuüberlegen seyn / ob bey gegenwärtigem Zustand im Reich der gerechte Valor des gerechten Reichsthalers auf einmahl / oder wie sonst / wiederum zu erreichen / und die provisionaliter eusserlich auf 170. Kr. Rheinisch ehedeme beliebte Erhöhung auf die Reichs-Sakungs-mäßige 90. Kr. ohne der Commerciens-Zerrüttung und der Länder merklichen oder höchst empfindlichen Ruin herunter zubringen / und ob nicht darzu die vorher nöthig geschienene Uniformität im Reich für 1710 wiederum erfordert werde / und wie darzu zugehen? Item

IV.

Woher das ohnentbehrliche Surrogatum des sich / nach erfolgender Verruff- und Abwürdigung der Sorten / ohnsehbar ereignenden Abgangs zu Bezahlung der Militz / und Bestreitung der unvermeidlichen Auslagen / zu nehmen / oder was man sich nach Reduction der ausländischen dem Reichs Schrot- und Korn ungemessenen Sorten zum wohlfeilen Silber-Kauff zu neuer Ausmünzung für sichere Hofnung zu machen habe?

V.

Seynd einiger Orten / so wohl General als Special-Wardein / wo nicht auch Münz-Meister indessen abgangen / auff deren Ersetzung / Examination und Approbation nun / damit in denen Münz-Stätten keine Unordnung passiren / sondern alles Reichs-Constitutions-mäßig observiret werden möchte / ist nothwendig zuzudencken / und ingleichen hauptsächlich

VI.

Auff die einiger Orten dem Verlaut nach noch immer continuirende und allerseits anzuzeigen habende Hecken-Münz-Stätte zu reflectiren / wie solche abzustellen / und was dagegen die zugerung ausmünzende Stände oder deren darzu gebrauchende bey Münz-Probations-Tagen verpflichtete oder vielleicht gar unverschickte oder sonst interessirte Leute mit Nachdruck vorzukehren? und was / wann etwa

VII.

Sich durch vorkommende Relationes ergäbe / daß denen im letztern Regenspurgischen Münz-Abschiede enthaltenen ad deliberandum quartum & quintum beliebten Verord-

nungen von einigen Stahl- und Eysenschneidern / Item / von einigen Wardeinen und Münz-Meistern / so mit schmälgen / granaliren / saigern und dergleichen / umgehen / oder sonst nicht / und damit zu Ausführung des vorhandenen Silbers oder der groben Sorten Anlaß und Beforderung gegeben worden wäre / gegen dieselbe vorzunehmen seye?

Die hierüber überhaupt von ein- und andern der Sachen verständigen geführte Gedanken waren so beschaffen / daß sie in Münz-Sachen wenig Hoffnung zur Besserung geben wolten / und kam dieses davon zum Vorschein:

Ich halte an meinen wenigen Ort gänglich dafür / daß nichts beständiges im Münz-Wesen könne geschlossen werden / ehe ein allgemeiner Friede erfolge / und das ganze Reich einmüthig zur Sache thue. Wann man aber fragen will / woher nehmen wir Silber / Thaler nach dem alten Fuß à 90. Kr. ausmünzen zu können? so wird es wohl bey denen Fragen bleiben: Als das rohe Silber noch allein zum vermünzen gebraucht worden / waren alle Länder voll schöner groben Münzen / nachdem man aber angefangen hat / es in Tische / Trühle Guerdons &c. auch übermäßiges Servis für viele auch nicht gar hohe Officiers: Item / zum Pracht in bürgerlichen Stand zuverarbeiten / auch die ausgeprägte grobe Sorten noch darzu einzuschmelzen / wie noch alle Tag geschieht / wie solte es möglich seyn / wohlfeil Silber zu hoffen? Die Silber-Drath-Zieher / Posementierer können auch mit ihrem Preis steigen / wie das Silber steigt / und alle andere / so Silber arbeiten / aber der Münz-Meister kan solches nicht thun / wann man diesem so viel Silber gibt / als in 9. Reichsthaler pro 18. fl. steckt / so gibt er für die Markt Silber 18½ bis 18¾ fl. und wird also der Preis des unvermünzten / den Preis des gemünzten groben Geldes übersteigen. Die Ausländer / so aus denen Indien rohes Silber bekommen / als Spanien / Frankreich / Holland / Genua &c. verkaufen keine Silber-Barrn mehr / es sey dann / daß man sie ihnen mit gemünztem Geld bezahle / darinnen à peu près eben so viel Silber steckt / darzu läset der Krieg in Spanien und Frankreich nicht zu / auf Münz-Besserung / Absatz des Geldes zu geducken / Holland münzet das Ihrige aus in Sorten / wie sie es in der Türcken / an Lobenthalern / zu Batavia und auf andern ihren sich immer vermehrenden Colonien / mit Nutzen ausbringen können / daher man auch wenig groben

1709.

Abdruck
überhaupt
von der
Seite

Gel.

1709.

Geldes / so erst neu ausgemünget wäre / bey ihnen findet. Die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr / könne noch etwas ziemliches an groben Sorten ausmünzen / wann sie die Hungarische Bergwerke haben / doch ist alles unzulänglich für ganz Teutschland / und was andere Puissances in ihrem Bergwerk haben / kan in keine grosse Consideration kommen / zumahl da wie in Kayserlichen auch das meiste zu anderer Arbeit verbraucht wird : Auch hat man noch keine Propension gesehen / daß sie andern Provinzien / so kein Silber haben / mit dem Ihrigen um solchen Preis aushelfen wolten oder auch könnten / Thaler um wohltheilten Werth ausmünzen zu können. Daher wann man gegenwärtiglich von Absatz der Kayserlichen Reichs- und Frantzösischen Thaler / welche Frantzösische man in benachbarten frembden Landen lieber als andere Thaler hat / auch viel weiter damit fort kommen und handeln kan / auch nur reden / geschweige würcklich und nur mit etwas wenigen Absatz fortfahren wolte / man einen ungemeynen Jammer erregen würde / der so arg ausfallen könnte / als eine Invasion des Feindes / ob es schon diejenige / welche keine Commercias , und wie die Unterthanen sich unter einander erhalten müssen / nicht beareiffen und fassen können. Was die Scheid-Münzen anbelangt / wäre wohl zu wünschen / daß diese drey obere Reichs-Creyse nach den Kayserlichen Landen sich gerichtet / indeme nur ihre eigene Scheid-Münze gangbar seyn / wie die Ober- Nieder-Sächsische Creyse mit den Ihrigen und in seiner Maaß die fünf vereinigte Stände / als Maynz / Pfalz / Darmstadt / Hanau und Franckfurt auch thun. Es zeigt sich aber gnugsam / daß eines Landes Unterthanen / welche nur ihrer Herrschaft eigene Scheid-Münz haben / in der Nachbarschaft nichts einkauffen können / wo verboten ist / frembde Scheid-Münzen anzunehmen ; da dann viele der Meynung seyn / man könne keinen Kaufmann wehren / das Seinige um solche verbottene Münzen / welche jedoch in andern grossen Landen gültig seyn / zu verkauffen / wohl aber solches gelöste Geld an dem Ort oder in dem Lande / da er wohnt / nicht wieder auszugeben / sondern dasselbe wieder zu verschieben / wo es noch gültig ist. Im abgewichenen 1708. Jahr hat sich in Nürnberg ergeben / daß weil bey denen Armeen am Oberrhein die Land-Münzen der dreyen Creysen nicht angenommen werden wollen / man genöthiget worden ist / die verbottene drey Bazzen / doppelte und einfache Albus ermeldter fünf Stände aufzu-

luchen / und gegen diese Creys-Land-Münzen zu verwechseln / so gar ist kein Verbott oder Regul ohne Exception , und das meiste / so ein Creys- oder Stand thun kan / ist / zu verhüten / daß nicht allzuvielle Scheid-Münzen gefertigt werden / daher auch ehedessen in Vorschlag kommen ist / zu verbieten / daß kein Stand inner vier weniger oder mehr Jahren einige Scheid-Münzen eigenen Willens nicht prägen lasse / ehe es vordersambten dreyen Creysen bewilliget worden / dann es werden alle / so wohl gereiset / und auff das Münz-Wesen acht genommen haben / gestehen müssen / daß in denen Landen / wo wenig Scheid-Münz ist / nothwendig Prob-Geld sey. Aber als ohngefähr in Anno 1694. der Thaler auff 1700. Kreuzer erhöht / und darbey erlaubt worden / daß jeder Stand / so in mehr berührten dreyen Creysen das Münz-Recht hat / und nach Proportion der Thaler / die er ausprägen lasse / auch eine Quantität Scheid-Münzen fertigen dürffe / hat man wohl sagen mögen / was die Thaler anbelangt / apparent rari montes in gurgite vasto , dagegen ist auch von geringen Ständen eine ungeheure Menge Land-Münzen in vierzehnerley Sorten hervorgebrochen / und die Orte in specie Nürnberg / wo man gute Anzahl Thaler ausgemünget hat / in ungeheuren Schaden gesetzt worden / dann man hat solche gegen Land-Münze gleich wieder hinweg gewechselt / ja was gestern ausgeprägt / Morgen wieder in den Diegel geworfen / darzu die Juden rechtschaffen geholt / welche noch immer nicht gnugsam eingeschrenckt zu seyn scheinen / ihre diebische Hände in das Münz-Wesen zu stecken / und gar falsche 5. Kreuzer Stück ausmünzen / derer man sonderlich unterm Württembergischen Gepräg viele gefunden hat / wann man nicht hennet / köpffet / und rathbrechet / alle so einigen Unterschleiff an Juden oder Christen / so wider die Münz-Ordnungen / das geringste thun / so wird dieses Stends kein Ende werden : Aber es mangelt an Einigkeit und Handhabung der Creys-Münz-Schlüsse / welche die Schließende selbst nicht in allen und allezeit accurat halten / andere aber so nicht zu Münz-Conventen abzuordnen / haben sich an dergleichen Schlüsse allemahl nicht kehren wollen.

Auch bey diesem Münz-Convent mußte ohne Streit nicht abgehen / welcher des Ratas und Vorfizes halber / zwischen dem Salzburgerischen und Bayerischen von Kayserlichen Administration abgeschickten Gesandten / sich ereignete / da jener diesem nicht wie doch sonst geschehen / weichen wolte / mit dem Anziehen / daß der Churfürst in die Acht erkläret / und der von Bayern verhandene Gesandte / nicht als ein Churfürst an-

Rr 2

zusehen.

Rang
Streit zw
schen Salz
burg und
Bayeren

zusehen / sondern nur als ein Fürst zu tractiren / folglich dem Salzburgerischen nachzugehen schuldig sey. Beyde schickten an ihre Principalen um Verhaltens-Befehl / und wurde dem Salzburgerischen selbiger des Inhalts zugeschickt: Er solle sich bey seinem Vorgangs-Recht maintainiren / und dem Bayerischen nichts einräumen / der schon länger auff Ordre zu warten hatte / weil sie von Wien herkommen mußte / indessen hielten sich hiermit die Deliberationes auff. Da sie eingieng / verlautete von ihrem Inhalt so viel / daß die Bayerische Gesandtschaft / allerhand Weitläuffigkeiten zu vermeiden / sich der Sessionen enthalten / und ihr Votum in denen zu überlegenden Punkten schriftlich einschicken sollte. Die Sache kam demnach zu einem Ende und zwar

Conclusa

Ad deliberandum primum / ist der Schluß dahin ausgefallen / daß es aller ausländischen Scheid-Münzen / wie in gleichen derjenigen haben / so in denen correspondirenden löblichen dreyen Creysen auff Hecken- oder sonst neuen unberechtigten Münz-Stätten ausgeprägt worden / bey der in dem letztern Regenspurger Münz-Recels enthaltenen und nachgehends von Seiten der beyden löblichen Fränck- und Schwäbischen Creysen wiederholten Verordnung allerdings zu lassen / mithin sämtliche für verurtheilt und unpäplich / auch gar für confiscabel zu achten seyn / in denen correspondirenden dreyen Creysen selbst hingegen / zu Verhütung schädlicher Multiplication, bis ad casum necessitatis & indigentiae, in welchem Fall jedoch auch nicht anders / als im erst gedachten Regenspurgerischen letztern Münz-Abschiede vorgeschrieben ist / zu verfahren wäre) gänzlich verboten seyn / und im übrigen es / so viel die Annahm des Quanti in Zahlung von dergleichen Scheid-Münzen betrifft / bey der ehavorigen Disposition sein ungeändertes Verbleiben haben soll; Damit nun jedermann desto gründlicher berichtet seyn möge / was so wohl an Scheid-Münzen als an groben Sorten für gäng- und gebig zu halten / und wie hoch sich deren Valuta belauffe; So hat man die ehavorige Specification vom Anno 1705. zu verneuern / für rathlich gefunden; und weil

Ad deliberandum secundum die Reichs- und Münz-Constitutiones, sonderlich de Anno 1559. 1667. 1676. 1680. 1693. und 1694. nebst mehr andern genugsam an Hand geben / was für Mittel gegen die durch das geringhaltige Ausmünzen damnificirende Stände gebraucht werden können; als wird in so weit die Beschädigung gründlich erwiesen und genugsam dargethan werden / wo von her dergleichen Damnificationes fließen /

und wie hoch dieselbe sich zu belauffen deren nützlich annoch sich zu bedienen / einem jeden dergestalt freygestellt wird / daß er / oder dieselbe im nöthigen Fall / sich auff der correspondirenden löblichen Creysen Assistentz und nachdrücklichen Beförderung / in alle Wege verlassen könne. Bey dem

Deliberando tertio & quarto hat man zwar abermahlen allerseits / wie nützlich und vorträglich es seyn würde / wann der eusserlich provisionaliter auff 110. Kreuzer erhöhete Reichs-Thaler wiederum auff den alten Reichs-Satzungs maßigen der 90. Kreuzer herunter gesetzt / und andere so Gold als Silber-Münzen darnach reguliret werden könnten / wohl begriffen / auff reiffliche Überlegung / und erwogene Umstände aber / bey zumahlen nach anhaltenden kostbaren Reichs-Krieg und da man der höchst-nöthigen Uniformität im Reich noch am allerwenigsten versichert ist / sothanen schweren Stein von Seiten dieser correspondirenden löblichen dreyen Creysen ohne in unverschmerzlichen Schaden und Einbuß einzurinnen / und / bey so hoch angestiegenen Silber-Kauff / von dem Surrogato, und allen groben Sorten / da bevorab mit neuer Ausmünzung nicht fort zu kommen / gleichsam auff einmahl dequiriret zu werden / allem zu heben / fast für unmöglich ermessen; und daher es bey dem bisherigen Cours, wie bereits ad Deliberandum I. gedacht / ohne weitere Alternation zu lassen resolviret / anbey jedoch / so wohl Ihro Kayserlichen Majestät / als dem gesambten hoch-ansehnlichen Reichs-Convent zu Regensburg / wie auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz / dann imgleichen des Königes Augusti Majestät als Churfürsten in Sachsen / und denen in unterm Krausen in Münz-Sachen gleichsam correspondirenden für jezo zu Franckfurt durch ihre Bevollmächtigte Räthe und Abgesandte versammelten fünf Herrn Ständen / eins weilen preparatorie ausführliche Vorstell. und Ansuchen gethan / daß man doch einmahl / wann dem gerührten Münz-Wesen wiederum empor der vorwaltenden Cheurung aller Waaren abgeholfen / und die herrschafftliche Befälle / Bestallungen und anders / wiederum auff ihren alten Fuß gebracht werden sollen / sich dazzu nothdringlich werde entschließen müssen; Dannenhero dieselbe respective allergnädigst / gnädigst und sorgfältig dahin zu reflectiren geruhen und belieben möchten / daß bey eintretenden lieben Frieden / einhelliger Schluß darüber im Reich gefasset / und vor allen die oberwehnte Uniformität etablirt werde; wie sonst

Ad

1709.

Ad deliberandum sextum & septimum die etwa noch vorhandene Hecken-Münz Stätte abzustellen / und welcher Gestalten gegen die darbey zu Schulden kommende Leut/vornehmlichen aber gegen die Stahl- und Eisenschneider / auch Warden- und Münz-Meister / warum sie mit Schmelzen / Granaliren / Saigern / und dergleichen / wieder die ehvorigen Verordnungen und gethane Anweisung/ gehandelt / mithin zu Ausführung des vorhandenen Silbers und der groben Sorten Anlaß und Beförderung gegeben hätten / zu verfahren seye ? ist gleichfalls aus deren letztern Augspurgisch- und Regenspurgischen Münz-Recellen de Annis 1700. 1705. und mehr andern vorhergängigen genugsam bekandt: Und obwohlen auff jemanden in particulari, welcher dagegen gehandelt hätte/ dermahlen noch keine Anzeige geschehen / so hat man doch / was hiebevordereitwillen verabredet worden / für die künftige Zeit / folgender Massen hiermit wiederholen wollen/ daß nehmlichen durch Erzh-Ausschreib Nemtliche Execuciones die da und dort wahrnehmende Hecken-Münz- Stätte üben Hauffen geworffen / die Stempel zerschlagen / die Bediente ehrlöß gemacht und bestraffet / dann der Stand selbst durch fiscalische Procellen am Kayserlichen Hofe angegriffen / die Ersetzung des Schadens vom selbigen begehrt / und die darauff oder auff den unberechtigsten / auch unzulässiger Weiß verpachteten / oder sonst verbottenen Münz- Stätten / ausgeprägte Sorten indistinctim verruffen / sonderheitlichen auch die Stahl- Schneider / Schlosser/ Schmiedt/ und dergleichen Handwercks- Leute / welche Stöcke und Instrumenta auff die Münz- Stätte verfertigen / wohl in Acht genommen / und von jedes Orts Obrigkeit verpflichtet / auch sonst niemand/ der nicht mit so thanen Obrigkeitlichen Jurament belegt / bey solcher Arbeit geduldet/ und keinem Schlosser oder Schmiedt / denen verpflichteten Wahl- Schneidern / bey Straff des Meinends / und Verlust seiner Redlichkeit / er habe dann vom Münz- Stand eine schriftliche Anweiß vorzuzeigen / etwas solches am Eisenwerck zu machen / gestattet/ und es im übrigen / damit das schädliche Münz-Auswechsell / auch das Verführen der guten groben Sorten unterbleiben / dann ferner in Schmelzen / Münzbrechen / und dergleichen / keine Gefahrde passieren / auch denen Dratziehern / Gold- und Silberschlägern / Posamentirern und anderen dem Luxu dienenden Leuten Einhalt geschehen möchte/ bey dem buchstäblichen Inhalt des

Ad Deliberandum quintum in mehrerwehntem letztern Regenspurgischen Münz-Recells wohl

abgefasten Schlusses gelassen / und darüber fest gehalten werden solle etc.

Von dem also abgeschlossenen gab man auch dem Reichs-Convenc Nachricht / mit Bitte / daß / wenigstens beym Friedens-Schluss / der Reichs-Thaler auf 90. Kreuzer kommen / und duffals eine Gleichheit zwischen Reich / Holland und Schweiz befördert werden möchte / der Antrag war dieser: Euer Hochwürden Excellenz und unsern hochgeehrtist- auch geehrten Herrn / wird auffer Zweifel annoch zurück erinnerlich beynommen / was mahen man schon dorthin in Anno 1705. bey dem zu Regenspurg gehaltenen Münz-Probations-Convenc / von Seiten der im Münz-Wesen correspondirenden löblichen dreyen Creysen / Francken / Bayern / und Schwaben den euserlich ad 12. Gulden Reichs Schrot- und Kornmäßigen Thaler/ aus denen in dem damahlig ertichteten Recells ausführlich enthaltenen Ursachen/ gerne wiederum auff 30. Kreuzer Rheinisch herunter gesetzt hätte / endlich aber doch sothanes Vorhaben bis auff andere Zeit / weilen man zumahlen / ob die übrige löbliche Reichs-Creyse / welches doch darzu hauptsächlich erfordert wird / sich auch conformiren / und auff gleiche Art verfahren würden? nicht versichert wäre / habe verschoben und ausgestellt seyn lassen müssen: Es ist auch bey jeho allhier in des heiligen Reichs- Stadt Nürnberg / anderweit erfolgtem Münz-Probations-Tag diese Materie wieder auff Tapis kommen / ohne daß man/ wie nützlich/ gut und vortraglich es sonst auch wäre/ darinnen weiters als vorhero / der ehedem im Weg gelegenen und liegenden Hinternüssen halber / hat progrediren können; Gleichwie aber nicht zu zweiffeln/ Euer Hochwürden Excellenz / und unsere hochgeehrtiste auch hochgeehrte Herrn werden nebst dero allerseitigem höchsten und hohen Herren Principalen, Oberrn und Committenten bereits reifflich erwogen haben / oder noch zu erwegen belieben / was dem gemeinen Wesen im Handel und Wandel und zwar sonderlich den Herrschaften/ Stiftungen darinnen und mehr andern und dardurch die Gefälle und Bestellungen wieder auff den alten Fuß bringen / und zugleich der angesiegeneu Theuerung aller Waaren abzuhelffen / an gemelder Redaction gelegen seye / und daß man doch über kurz oder lang sich darzu nothwendig zu entschließen haben / und es alsdann zu forderst um die Reformat in Reich zu thun seyn werde.

Als finden wir uns gemessen instruirt hie mit angelegentlichst zu ersuchen / auff sothane Uniformität in Zeiten bedacht zu seyn / und vorerwehnte dero höchste und hohe Herrn Principales, Oberrn und Committenten der-

1709.

Das Reich
gestanden
wegen Re-
duction des
Reichs-
Thalers

Wegen An-
mählung
alter Bild-
er groß Streit
in Aug-
spurg

Erzeblung
darvon

gestalt disponiren zu helfen/ damit bey dem hof-
fentlich eintretenden lieben Frieden gesambter
Hand zur Sach gethan / und die von dem
glorwürdigsten Kaysern und Vor-Eltern heil-
same und wohl ausgefommene Reichs-Münz-
Ordnung / wiederum in ihren alten Stand
und Gang gebracht werden könne / gleichwie
auch/ unserm Ermessen nach/ zu bessern Fried
und Fortgang der Commericen, sehr dienlich
seyn dürffte/ wann mit denen dem Reich nechst
gränzenden Hochmögenden Herrn General-
Staaten der vereinigten Niederlanden/und zu
den löblichen Schweizer Cantons / wie der
gerechte Reichs- Thaler selbiger Orthen ohne
Schaden und Einbuß gangbahr zu machen
seyn dürffte / zu communiciren das Belieben
genommen werden wolte; Als stellen wir zu
Euer Hochwürden Excellenz und unsern hoch-
geehrtigt auch geehrten Herrn ohnschweren
Erwegung/ wann und wo sothane Communi-
cation am süglichsten geschehen könne?

Wie aus Kleinigkeiten ein grosses We-
sen gemachet werden könne / wenn die Ge-
müther einander zuwider / sonderlich aus
Ursach/ oder / unter dem Vorwand der Reli-
gion/ legte sich dieses Jahr in Augspurg dar/
da der Abt zu St. Ulrich und Afra ein mächt-
lig Vermen machte/ als der Evangelische Kirch-
Pfleger am Siebel der Ihnen ohnstreitig ge-
hörigen Kirche die Bilder dieser Heiligen bey
vorgenommener Mend- und Besserung dessel-
bigen / nicht wieder anmahlen ließen / wie fol-
gende von ihnen kund gemachte Facti Species
besaget.

Nachdem von E. Wohl- löblichen Magi-
strat allhier denen Augspurgischen Confessions-
Verwandten das Predigt- Haus bey St.
Ulrich von mehr als anderthalb hundert Jah-
ren zu ihrem Religions- Exercitio eingegeben
worden / haben die Herrn Prälaten des Ul-
richanischen Gottes- Hauses mehrmahlen ei-
nige Berechtigte daran gesucht / ja das Ei-
genthum selber darüber zu haben vorgegeben
und prävaliret; Gestalten sich dann Herr
Johann Abt zu St. Ulrich und Afra Anno
1609. wegen der daran gemahlten Patronen
und des Gottes- Haus Wapen dessen zu
prävaliren angemast / und bey E. Wohl-
löblichen geheimen Rath klagend angebracht/
daß sich die damahlige Zech-Pflegere ohne sei-
nen Willen zu bauen/ und das Bildnuß St.
Afra durch Einleung zweyer Schläudern
meyrentheils zu deformiren / und auszulö-
schen unterstanden hätten / mit begheuerter
Bitte / die Zech- Pflegere zu Restituierung bes-
sagter Bildnuß Obrigkeitlich anzuhalten.

Gleichwie nun aber die Zech- Pflegere das
jenige / was an dem St. Afra Bildnuß ver-
derbt worden/ durante Processu, freywillig und

Acten kundiger Maßen mit der ausdrücklichen
Contestation ergängen lassen / daß solches mit
nichten auff Begehren des Herrn Prälaten /
oder ihme das geringste dardurch einzuräu-
men; sondern/ um allen eufferlichen Ubel-
stand am Kirchen-Gebäu zu vermeiden / und
weilen die Pfarr- Zech auch den Namen von
St. Ulrich und Afra habe/ geschehe; also ha-
ben sie das übrige Gesuch des Herrn Präla-
ten hingegen dergestalt entkräftet / daß auff
die beyderseits gewechselte vier Haupt- Schrif-
ten bey wohl ermeldtem geheimen Rath den
28. Martii Anno 1610. decretiret worden:

Man wisse denen Zech- Pflegern zu Aug-
spurg des NB. strittigen Predigt- Hauses Frey-
und Kirch- Hoß / aller heiligen Capell / Prä-
dicanten- Haus / und NB. S. Afra Bildnuß
an solchem Predigt- Haus über ihren Bericht
außer ordentlichen Rechts vor Eu. Erbstadt-
Bericht allhier nach der Zeit nichts aufzule-
gen.

Gestalten man denn auch von Seiten des
Gottes- Haus hierbey acquiescirt / und die
Sach in Ordinario weiter nicht prosequirt/ biß
Anno 1629. tempore Reformationis die E-
angelische Geistliche entlassen / und die Kir-
che denen Catholischen / mithin auch dieses
Predigt- Haus dem Herrn Prälaten Auctoritate
Caesarea eingeräumet worden.

Ob nun aber solches gleich auf den Anno
1648. erfolgten Friedens- Schluß denen
Augspurgischen Confessions- Verwandten /
vermög des hiesigen Friedens Executions-
Recesses &c. wiederum in den Stand resti-
tuiret worden / gleichwie sie es Anno 1624.
ac ante tempora Reformationis ac Destitutio-
nis jederzeit innen gehabt / das ist / ohne
Dependenz von dem Herrn Prälaten und des
Gottes- Haus/ außer des ihme allein vorbehalte-
nen / von einiger Zeit hero aber auch zu andern
Actibus ecclesiasticis & profanis mißbrauchten
Durchgangs in die St. Jacobs Capell zur
Behung des Tauffs/ solchemnach aber
am Tag ist/ daß demselben und dessen Prä-
latur oder Religions- Verwandten keine wei-
tere Compossession, wir geschweigen ein Conu-
sus oder Coexercitium Religionis inner, oder
auch außershalb besagten Predigt- Hauses bey
denen vorhin angemahlet gewesen/ durch die
Länge der Zeit und des Gewitters ober Theils
gänglich/ Theils aber meistens abgewaschenen
und delirten heiligen Bildnußen / gleichwie
er sich nunmehr anmasset / zukomme; Er
Herr Prälät auch/ nachdeme juxta Instrumen-
tum pacis cura Templorum suorum cuique in-
tegra reserviret worden / denen Evangeli-
schen weder einzureden/ noch Maas oder Form/
wie sie ihre Kirche repariren / mahlen / und

1709.

zu ihrem Gottes = Dienst accommodiren sollen / zugeben habe: Gestalten dann seine Antecessores die Zeit / das Petitorium angufahren / nachdem sie Anno 1610. in Summario verlustiget / und ad Ordinarium oder an Ew. Erb = Stadt = Gericht verwiesen / von ihnen aber acquiescirt worden / längstens versäumt / zugeschwigen / daß ihne nunmehr ob restitutionem factam, ex capite gravaminum, vi Instrumenti pacis Osna-bruggensis, die Exceptio litis finitæ an dem Wege stehet: So hat sich jedennoch dessen allen ungeachtet / begeben / daß / als die dormalige Kirchen, oder Zeh = Pflegere der Evangel. S. Ulrichs, Kirchen dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich Nachbarschaft halber / der hiesigen herkömmlichen Bau = Ordnung gemäß / notificiret / was Gestalten sie den baufälligen Kirchen = Schiesser oder das äussere Frontispiciam ermeldter Kirchen abtragen / und repariren zu lassen bemüset / und den Kirchen Reparations = Bau = erheischender Nothdurft nach / zu führen Vorhabens wären / der Herr Prälat ihnen in schriftlicher Antwort bedeuten lassen: Man möge zwar den ruinosen Schiesser abtragen / jedoch solle er wiederum in der Form / wie er zuvor gewesen / aufgeführt / auch die Bildniß unserer lieben Frauen / und des Reichs = Gottes = Haus Patronen des Herrn Ulrichs und der S. Ufra wieder / (gleichwie zuvor) mit beständigen guten Farben auf den neuen Wurf gemahlt / und das Thürlein mit Holz / wie es dormalen seye / hinwiederum auf dem Gars hinein / zumahlen der Stein / worinnen die Jahrszahl de Anno 1438. gehauen / wiederum in den Schiesser unter das Ziffer = Blat gesetzt / auch all jedes Gebäu in dem Stand / wie es den 1. Januarii Anno 1624. gewesen / und noch vor Augen steht / aufgeführt werden: Also daß solchemnach die Herrn Ober = Kirchen = Pflegere Aug. Conf. als ihnen von ermeldten Großpflegern diese des Herrn Prälaten so genante Nachbarliche Resolution hinterbracht worden / um so vielmehr vor nöthig erachtet haben / mit dem Herrn Prälaten selber darüber zu conferiren: indem man sich von demselben / wie gedacht / in dem Bauen / Evangel. Theils / keine Maß vorzuschreiben lassen hat.

Es seyn aber die zu den dreyen unterschiedlichenmahlen deshalb gehaltenen Conferenzen fruchtlos abgelauffen: indeme der Herr Prälat / unter dem vorgeschügten Cultu imaginum, und der dahero desiderirten Anmahlung der Bilder / und des Gottes =

1709. Haus Wappen / die von seinen Vorfahrem bey dieser Kirchen Gerechtsame zubehauptern suchte / und auf der vorigen Resolution verharrete / mithin auch / daß man den Bau vorgeschriebener Massen führen wolle / einen Revers begehrte: Da man Evangel. Theils dargegen solches aus bereits beygebrachten Ursachen / und sonderlich auch wegen absoluter Freyheit der Religion / und der plenarie erfolgten Restitution ex Capite Gravaminum in der Kirchen und deren Appertinenzien / nicht eingehen könnte / zugeschwigen / daß ihnen Evangel. Glaubens = Genossen / durch die begehrte Anmahlung der Bilder / den Cultum Imaginum der Cathol. zubefördern / keineswegs angemuthet werden mag.

1709. Bey welcher Beschaffenheit man dann von Seiten der Ober = Kirchen = Pfleg Aug. Confess. mit dem Reparations = Bau der Kirchen den Anfang zumachen in Gottes Nahmen resolvirt / und zu diesem Ende den 13. Martii nachsthin / welcher Gestalten man zu Bauen gesinnet seye / einem löblichen geschwornen Amt allhier anzeigen / nicht weniger auch den Herrn Prälaten bey St. Ulrich Nachbarschaft halber / wie allhier durchgehends gebräuchlich / hierzu invitiren lassen: Es hat aber derselbe gleich auf die von dem geschwornen Amt beschehene Proposition, durch seinen Herrn Cangler wieder den vorhabenden Bau coram Notario & testibus protestirt. Dagegen wurde Evangel. Theils in continenti reprotestirt / und nach dem der angegebene Bau von einem geschwornen Amt Cathol. und Evangelischer Seits approbirt / und daß er der hiesigen Bau = Ordnung gemäß seye / ausgesprochen worden / zu dem Bauen der Anfang gemacht / bis anhero auch damit continuirt / der von dem Herrn Prälaten coram Notario & testibus wiederholten Protestation, und vermeinten N. O. Nuntiation aber eine abermalige Reprotestation opponirt.

Der Herr Prälat brachte die Sach hierauf unter Assistentz der Hochfürstl. Augspurgischen Herrn Präsidenten / Cangler / und geheimen Rätthen den 3. und 6. April bey einem wohl löblichen Magistrat allhier an / beschwerte sich und verlangte / daß welchen man ab Seiten der Ober = Kirchen = Pfleg nicht gesinnet sey / juxta Statum primi Januarii Anno 1624. den vorhabenden Kirchen = Bau zuführen / zugeschwigen die Bildnißsen unserer lieben Frauen wie auch St. Ulrichs und St. Ufra samt des Reichs = Gottes = Haus Insignibus, und den Stein unter dem Ziffer = Blat / worauff die Jahrszahl als dieser Schiesser das erstemahl aufgeführt

1709.

ret worden de Anno 1458. eingehauen / (wie sie Theils noch vor Augen stehen und primo Januarii Anno 1624. laut vorhandenen Abrisses gewesen /) auf solchen neu aufzufüh- ren habenden Schiesser wieder hinmahlen und einsetzen zulassen / solcher Gestalten aber ihn und die sämtlichen Römisch-Catholische Pfarrkinder in ihren althergebrachten Gerech- sammen und cultu imaginum sanctarum con- tra pacem religiosam fürsehllich zu turbiren suche ; derselben die Obrigkeitliche Inhibi- tion uneinstellig gethan werden möchte / daß sie solchen Neu-Bau so lang einstellen sol- len / bis man vor allem die verlangte Reverales wegen Anmahlung der Anno 1624. daran ge- wesen Insignium, und noch daran stehenden Bildnüssen / nicht weniger wegen Einsetzung des Jahrzahlen-Steins / auch in Summa, daß sie solches Gebäu / Friedens-Schlus- mäsig / und ohne sein und des Gottes- Hauses geringsten Präjudiz führen möge / ih- me ausgefertigt und zugestellt haben wer- de.

Die Herrn Ober-Kirchen-Pfeger Aug. Confess. übergaben dargegen unter dem 11ten April auf diese ihnen communicirte drey Be- schwerungs-Schreiben excipiendo ihren ge- horsammen Bericht / contradicirten die von Herrn Prälaten bey der Evangelischen St. Ulrichs-Kirch präterdirte Gerechtsame / und bezogen sich firmiter auff die Restitutionem in Puncto Religionis und derselben Jurium, auch ratione dieses Kirchen-Gebäues in spe- cie, mithin auch ex superfluo, auf die schort Anno 1609. & seq. zwischen dem damahligen Herrn Prälaten / und denen Evangel. Zech- Pflegern verhandelte Acta und das bey einem wohl-löblichen geheimen Rath / den 23. Martii 1610. darüber ergangene Decretum, als woraus zuersehen wäre / daß / als man von Seiten des Ulrichanischen Gottes-Hauses schon 1609. und also bereits vor 100. Jah- ren das Eigenthum der Evangelischen Kirchen allhier / wegen der daran gestandenen Patro- nen präterdiret / und die Sache bey wohl- ermeldtem damahlen aus Cathol. Herren bis an einen bestandenen geheimen Rath klag- bar angebracht ; Die damahlige Zech-Pflege- re gründlich dargegen vorgestellt / daß dieses Predig-Haus von seinem Platz / so Anfangs ein Bret- oder Kauffhaus / und gegen der Gassen offen gewesen / auch mit dem von ei- ner ganzen Pfarr-Menge zusammen gesamt- leten Gut auff gemeiner Stadt eigenthümli- chen Grund und Boden im Jahr 1457. er- bauet / und allzeit auf gemeiner Zech-Unko- sten reparirt worden / solchemnach aber zu dem Kloster um so viel weniger gehörig seye ;

indeme gleich an der Haupt-Kirchen- Mauer gemeiner Stadt-Pyr oder Insignia stehen / solcher Gestalten aber / was dem Klo- ster und gemeiner Stadt gehörig / separirt wer- de : wie denn auch auf die vier gewechselte Haupt-Schriften den 23. Martii 1610. oben angeführtes / Decretum ergangen / von dem Herrn Prälaten aber darbey acquiescirt / und in Ordinario weiter nichts angebracht worden : Gestalten dann auch die Augspur- gischen Confessions-Berwandte nach erfolg- tem Friedens-Schluss die Possession des Predig-Hauses bey St. Ulrich / cum Per- tinentiis, wie sie solche Anno 1624. gehabt / dem Instrumento Pacis und hiesigem Fried- dens-Executions-Recess gemäß / wirklich apprehendirt / und ohne einige Dependenz von dem Herrn Prälaten / ausser des ihme reservirten Durchgangs in die St. Jacobs- Capell / bishero inn gehabt / also / daß sol- chemnach / und weilien der vorhabende Bau im übrigen der hiesigen Bau-Ordnung nicht zuwieder / die dargegen wieder rechtli- che und nichtige Protestationes & N. O. Nuntiationos nicht zu attendiren seyens

Zumahlen (1.) der Herr Prälat per De- ducta zu ostbesagter Kirchen Grund- und Boden kein Jus habe / demselben auch ver- mög hiesigen Friedens-Executions-Re- cesses der Durchgang in die St. Jacobs- Capell allein NB. zu Beyhung des Laufs vorbehalten worden seye.

Arceri autem à denuntiatione illum, qui nullum jus inde habet, vel etiam de quo aperte v. gr. ex re judicata constat, jus non habere, ita ut, non obstante ea, in adificatione pergere liceat, idque multo magis, si opera, prout in casu presenti, ejusmodi sint, quibus mora periculum aliquod allatura est. p. l. 5. §. 11. 12. & 13. n. de N. O. N. Struv. in S. J. C. Exerc. 39. 2. 5. & 11. & ibid. Petrus Mullerus.

Wie dann derselbe auch (zweytens) die Ober-Kirchen-Pfegere nicht obligiren könne / die bey Abtragung des Kirchen- Schiessers fast gänzlich ausgelöscht gewesne Patronen des Ulrichanischen Gottes-Hauses nebst der nicht / wie vorgegeben wird / auff einen absonderlichen Stein eingehauen / sondern nur auff den Wurff gezeichnet ge- wesen Jahrzahl de Anno 1458. wieder hin- mahlen zulassen / und die Sach in den ge- meinen Stand zusetzen / wie solche den 1ten Januarii 1624. gewesen / licet enim Termi-

nus

1709.

nus à quo sit prima Januarii Anni 1624, non tamen hunc Terminum ad obvia quæque accommodandum esse, ita ut v. gr. Ecclesia 1. Jan. 1624. fortè deformis, talis & hodie manere debeat.

Guil. Ignat. Schuz in manuali pacifico
Quæst. X.

Und solches (3.) um so viel weniger: die-
weilen durch diese präterdirte / und präter-
dirte Anmaßung der Bildnüssen der Herr
Prälät wieder das Decretum Sen. Secr. de
Anno 1610. und die denen Augspurgischen
Confessions - Verwandten darauf per Instru-
mentum pacis Osaabruggensis eingeräumte
Possession, ein Recht über die Eangelischen
auff allhiefiger Stadt Grund und Boden
stehende St. Ulrichs - Kirch nicht so wohl
ihnen Augspurgischen Confessions - Verwand-
ten / als gesamter Stadt zum Schaden su-
che: Die Cathol. Religions - Verwandte aber
(4.) an dem cultu imaginum hierdurch eben so
wenig gehindert worden / als solches gesagt
werden könne / wann zum Exempel ein der
Augspurgischen Confession zugethaner Bür-
ger sein baufälliges Haus / woran vorhin ei-
nige Bilder der Heiligen angemahlet gewesen/
abtragen und wieder aufbauen / die vormah-
len daran gestandene Bilder aber nicht wieder
dahin mahlen lasse:

(Dann obgleich die Kirchen nicht / gleich-
wie Privat - Häuser / sub particularium,
sed sub universitatis Dominio stehen;
so ist jedennoch die Possessio und der
Usus des Ulrichanischen Predigt - Hauses
per Instrumentum pacis parti Evangelicæ
eingeräumt; parti Catholicæ aber allein
der limitirte Durchgang in die St. Ja-
cobs - Capell / nicht aber zugleich ein
cultus imaginum in frontispicio Templi
depictarum reservirt worden / als vor
welchem derselbe auch niemahlen einen
ordentlichen cultum zu exerciren gehabt
hat.)

Und gleichwie nun (5.) die Augspurgischen
Confessions - Verwandte in ihrem Gottes-
Dienst durch solcherley nichtige Denuntiatio-
nes, und suchende Inhibitiones ihres der hiesigen
Bau - Ordnung gemäß angefangenen Baues
contra Jura communia, das Instrumentum pa-
cis, und hiesigen Friedens - Executions - Re-
cess vorsehlich turbirt / aufgezo- gen und gehin-
dert werden wollen:

Also haben sie Herren Ober - Kirchen - Pfler-
gere inständig gebeten / sie bey ihren à tempo-
re immemoriali an der Eangelischen St. Ul-
richs - Kirchen hergebrachten Gerechtsamen
Obrigkeithlichen zuschügen / dem Herrn Prä-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1709.

lätten aber sonderlich Vorstellung thun zu las-
sen / daß er von dergleichen auch zu gemeiner
Stadt - Präjudiz wieder dero Territorial - Ge-
rechtigkeiten abziehenden Beginnen und un-
nöthigen Petitionibus abstehe / und dem an-
gefangenen Bau den ungehinderten Fortgang
lassen möge.

Nachdem nun dieses Productum dem Hn.
Präläten bey St. Ulrich communicirt wor-
den / hat selbiger loco replicarum eine weit-
läufftze so genante Refutations - Schrift ü-
bergeben lassen / worüber E. wohl - löbli-
cher Magistrat in partes gegangen; indem
der Cathol. Magistrats Theil solche dem Col-
legio Dnn. Consulentiũ; der Eangelischen
Magistrats Theil aber / weilen die Acta noch
nicht complet gewesen / denen Herrn Ober-
Kirch - Pflerern Aug. Confess. ad duplican-
dum communicirt haben wolte: Wie sich
dann auch die Herrn Raths - Consulente, als
ihnen diese Schrift / absque Decreto, vor-
gelegt worden / bishero nicht verglichen;
Waffen die Cathol. zwar auf die Communi-
cation giengen / anbey aber die Fortführung
des Baues / bis zu Austrag der Sach / in-
hibiren / die Eangelische dagegen abstrahendo
ab inhibitione solche Schrift parti Evangelicæ
ad duplicandum zustellen wollen / &c. &c.

Der in dieser Specie - Facti angezogne
Augspurgische Friedens - Executions - Recess
war / so viel zu dieser Sache gehöret / des
Inhalts: Ingleichen ist die Possession des
Predigt - Hauses bey St. Ulrich cum pertinenci-
is, wie die Augspurgis. Conf. Verwandte sol-
che Anno sechzehen hundert vier und zwanzig
gehabt / dem Instrumento pacis gemäß / würck-
lichen apprehendirt / die Schlüssel von dem
Herrn Präläten daselbsten abgefordert / und
den Augspurgischen Confessions - Verwand-
ten eingelieffert worden / und demnach von
dem Herrn Präläten die Uhr / so hiebevorn
im Predigt - Haus gewesen / in dem Thurn
auffmachen / und hergegen die alte / so
daselbsten und doch nichts mehr nutz war /
abthun lassen / darbey auch hergebracht
worden / daß je - und allwegen die Uhr
im Thurn von der Zech - Pfler müssen er-
halten werden / daher abgeredt worden /
daß diese Uhr vor diesemahl in dem Thurn
gelassen / und künftiger Zeit von der Zech-
Pfler eine andere in das Predigt - Haus ge-
ordnet werden möchte: Und dieweilen auch
ex parte des Herrn Präläten Anregung ge-
schehen / daß ihnen gleich hiebevorn der Durch-
gang in die Capell durch das Predigt - Haus
vorbehalten seyn solle / haben sich die Aug-
spurgischen Confessions - Verwandte dahin
erkläret / daß es in allweg / wie es An-
no sechzehen hundert vier und zwanzig ge-
wesen / verbleiben / und die Procestion

Tt

zu

1709.

zu Wehrgung des Tauschs unverwehrt seyn solle. Obwohlen auch ermeldter Herr Prälät sich anbietig gemacht / wegen des Pfarrhaus / so zu dem Predig. Haus gehörig einen Tausch zutreffen / und das Eckhaus gegen hinüber / mit gewissen Conditionen / dargegen zuvertauschen / haben doch die Augspurgischen Confessions-Verwandte sich allein dahin erkläret / daß es difmahls sein Verbleibens bey Restitution des ordentlichen Pfarrhauses haben / doch künfftig den Zech- & Pflegern / ob- und welcher Gestalten sich diffalls in Tausch einzulassen? nicht benommen seyn solle.

Der Abt zu
St. Ulrich u.
Afra klagt
über nicht
Anmahlung

Der Abt wendete sich alsofort / ehe noch der strittige Punct de modo procedendi unter dem Magistrat in Augspurg ausgemacht war / und daselbsten / als in Primâ Instantiâ, zu einem Urtheil geschritten werden mögen / an den Reichs-Hof-Rath / mit dem Anziehen / daß alles in Statu vom Mo. 1624. gelassen werden müste / und da die Cathol. einiges Recht an denen Bildern dieser Evangelicis plenariè restituirten Kirche / ad exercendum illatum pium cultum hätten / sie sich deßhalbten regen müßten / da man ihnen solches de Facto entziehen wolte. Er fand auch diffalls favorabilem Judicem und erhielt vor sich dieses Kayserl. Rescript:

Joseph zc.

Kayserl.
Rescript an
Evangel.

Ehrsame liebe Getreue! Bey uns haben Abt / Prior und Convent des freyen Reichs Gottes. Hauses zu St. Ulrich und Afrâ unserer und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg Innhaltß neben gehender Abschrift demüthigst sich beschweret / wie daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte Kirchen. Ober. Pflegere die Reparation des von ihren Vorfahren in Conformität des in Anno sechzen hundert acht und vierzig auffgerichteten Frieden-Schlusses und darauff gefolgeten Executions-Recesses zu ihrem Religions. Exercitio occupirten Predig. Hauses zu St. Ulrich bey dem neu aufführenden Gebäu / die Bildnüssen von unserer lieben Frauen / wie auch St. Ulrich und Afrâ samt desselben Reichs. Gottes. Hauses Insignien und dem Stein unter dem Ziffer. Blat / worauff die Jahrzahl / als selbiger Schiesser das erstemahl aufgeföhret worden / de Anno 1458. eingehauen / wie selbige vor und nach dem ersten Januarii 1624. bis zu diesem Abbruch gestanden / nicht wie

1709.
der hinmahlen / und einsezen lassen wollen; mit Bitte / wir aus denen angeführten Ursachen / unsern gemessenen Kayserl. Befehl an euch ergehen zulassen / gnädigst geruhesten. Wenn nun sich in keine Weise gebührt / etwas gegen obberührten Frieden. Schluß zu innoviren / und wir dahero in alle Wege dahin zusehen haben / damit alles in dem Stande / wie selbiges in- und vor besagtem Jahre 1624. gewesen / conserviret / und erhalten werde. Als haben wir auch solch des supplicirenden Gottes. Hauses gehorsamstes Anbringen mit gnädigstem Befehl Kraft dieses einschließen lassen wollen / daß ihr voreinante Kirchen. Pflegere A. C. D. brigkeitlichen dahin anhaltet / damit die an des Predig. Hauses Frontispicio gemahlte Bilder / samt des Gottes. Hauses Insignien / und der Jahrzahl / in den vorigen Stand nach gnädigstem Gebäu förderlichst wiedersezen / inzwischen aber / und bis dann sothanes Gebäu in dem Stand seyn wird / solche Wiederherstellung der Bildnüssen / Insignien und Jahrzahl ins Werck zurichten / dem supplicirenden Gottes. Hause einen schriftlichen Revers ertheilen sollen; Gestalten dann an uns ihr so fort zu berichten habet / wie diesem Kayserl. Befehl nachgelebet worden seye. Hierin vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung / und wir verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Gegeben in unserer Stadt Wien / den 5. Jul. Anno 1709. unserer Reichs des Röm. im zwanzigsten / des Hungarischen im zwey und zwanzigsten / und des Böhmischen im fünfften.

Joseph zc.

Nach Einlieferung dieses Rescripts an den Magistrat in Augspurg / gab es wiederum zweyerley Meynung. Der Cathol. Theil wolte gleich pariret und den auferlegten Revers ausgestellt haben; der Evangel. aber bestund darauff / man müste die Kirchen. Pfleger erst hören / und ihnen des Abts Replicas zu dem Ende communiciren / daß sie Duplicando die Nothdurfft einbringen könten / denn liesse sich weiter sprechen. Man stellet auch Kayserl. Maj. das voreilende Verfahren des Abts dergestalt vor:

Wie daß wohl besagter Herr Prälät zu St. Ulrich und Afrâ allhier / sothane Causam allbereit vor einem gesambten allhiefigen Magistrat durch ordentliche Klag vorgebracht / darüber von Seiten mehrgedachter Kirchen. Pflegere Augspurg. Confess. excipirt / und hingegen wiederum auch replicirt worden: Als es aber an die gewöhnliche letzte Defensions-Schrift gekommen / seynd beeder Religions-Raths Theile / darin different wor-

Vorstellung
selbiger an
Kayf. Maj.

Den/

1709.

den / indeme Catholischen Theils die erst recensirte drey Producta zur Consultation und rechtlichen Gutachtens Ertheilung des Collegii Advocatorum wollen gewiesen / Augspurgischen Confessions-Theil aber die Duplicam vorher auch anzuhören / mithin worauf die Sach in jure & facto endlich beruhe / zu vernehmen / insitiret werden. Wornit dann erfolgt / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte Kirchen, Pfiere ihre gebührende Verantwort- oder auch Erklärung coram unico Magistratu zu thun verhindert; von des für eilenden Herr Prälatens zu St. Ulrich und Afrá Hochwürden aber allerhöchstgedachtes Kayserl. Rescriptum, nondum satis in summario auditis partibus & nondum cognita ac dijudicata causa erschlichen worden. Anbey demahlen an seinen Ort stehende / was die beklagten Kirchen- und Zech-Pfiere an denen Euer Kayserlichen Majestät Ultricanischer Seits vorgetragenen Umständen so wohl in facto ipso, als in qualitatibus ejusdem, ohne Grund zu seyn / möchten geziemend vorzustellen / und zu deduciren haben: Seleben wir dannhero der allerunterthänigsten Hohnung und Zuversicht/ es werden Dero Römische Kayserliche Majestät nimmermehr zugeben noch gestatten / daß oftgedachter Kirchen-Pfiere / und in eventum auch unser selbst ungehörter ichtwas nachtheiliges in Sachen werde verhänget / noch der und des Herrn Prälaten Hochwürden von allhiefiger Cognition und Dijudicatur genommener Absprung gebilliget / vielmehr aber selbiger zur Beobachtung deren rechtlichen herkommener Instanzen, und was die Jura Publica auch Sanctiones Pragmaticæ weiters vergönnen und zulassen; vorderst aber zur Auswartung der jenseit gehemten Duplic-Schrift / und des darüber ergehenden Rathes-Bescheids allerbillichst und gnädigst angewiesen werden.

Weiterer Bescheid wider sie

Dessen allem ohngeachtet / solte es doch bey dem ehemahls ergangenen Rescript verbleiben / besage dieses Reichs-Hof-Raths Concluli: Man läset es / des in so klarer Sache nur auffzüglichen ex parte impetrata August. Confess. gethanen Einwendens ohngehindert/ bey voriger Resolution bewenden

Frantz Wiltrich
von Menshengen.

Evangelischen Orts sahe man sich genöthiget Kayserlicher Majestät allerunthänigst-umbständlichern Bericht abzustatten / und zu dem Ende die oben angeführte Speciem Facti darzulegen / und zu wissen / daß des Abts Suchen / nur vexirende und ungegründete Zumuthungen waren / da ihm nichts als Jahrs einmahl der Durgang in St. Ulrich Kirchen erlaubet. Und hieß es in Evangelischer

Vorstellung: Ist dem Herrn Prälaten und denen Catholischen Religions-Verwandten bey dem Predigt-Hause einig und allein der Durchgang und die Procession in die Sanct Jacobi Capelle zu Wehung der Tauffe/ gleichwie es geschehen / serviret worden; so gibt sich von selbst / daß

1.

Dieselbe bey besagtem Predigt-Hause weder inner noch außerhalb einen weitem Actum Religionis zu exerciren oder eine weitere Compofession, Cousum vel Coexercitium Religionis haben oder mit Reicht pretendiren können; wie sie dann auch

Ihre fernere Vertretung

2.

In specie bey denen an dem Frontispicio außershalb gegen der Gassen angemahlt / numehro aber Theils nach Anzeige des von dem Gerüste ausgekommenen Abrisses sich gezeigten / von unten hinauff aber annoch kaum sichtbar gewesen / Theils aber von dem Gewitter völlig abgewaschen / wie auch wegen Länge der Zeit gänzlich vergangenen Bildnissen der heiligen Mutter Gottes / des Christ-Kindleins / des St. Ulrichs und St. Afrá / niemahls einen ordentlichen / am wenigsten einen öffentlichen Cultum gehabt haben: Dann wenn auch gleich mancher Catholischer Christ / gleichwie vor andern hin und wieder an Privat-Häusern angemahlten Heiligen / also auch vor diesem an des Predigt-Hauses Frontispicio vor Zeiten angemahlt gewesen Bildnissen / da sie noch sichtbar gewesen/eine Privat Veneration etwan transeundo bezeigt haben mag; so ist es jedoch kein ordentlicher und solcher Cultus zu nennen/ daß die Augspurgische Confessions-Verwandten schuldig und verbunden seyn sollen / solcherley Bildnissen zu conserviren / oder aber da sie wegen Länge der Zeit vergangen / wieder hinmahlen zu lassen. Gestalten

3.

Das jenseitige weitläufftige Geschwäg von dem argumento à paritate structurae privatae ad structuram sacram desumpto gang impertinent ist; das disseits gegebene Simile aber sich in tertio comparationis hiehero gar wohl schicket. Allermassen / und obgleich die Kirchen nicht wie Privat-Häuser sub particularium, sed sub universitatis dominio stehen / per superius deducta klar ist / daß der Herr Prälat / und dessen Glaubens-Verwandte/auffer dem servirten Durchgang in die St. Jacobs Capelle bey dem Predigt-Hause/weiter nicht den geringsten Cousum haben; folglich aber bleibt fest und unumbgestossen / daß derselbe auch wieder die Anmahlung der Bildnissen eben so wenig pretendiren könne / als ein anderer Ca-

1709.

tholischen Christ / einen andern Augspurgischen Confessions-Verwandten obligiren mag / diejenige Bildnüssen / welche vorhin an seinem abgebrochenen und destruirten Hause und Gebäu gestanden / nunmehr an das neue Edificium darum wieder hinmahlen zu lassen / die weilten derselbe vormahlen eine Veneration gegen solche bezeiget hat: Zumahlen die Restitutio ex Capite Gravaminis, daß die Evangelische St. Ulrichs-Kirche Anno 1629. denen Evangelischen entzogen und abgenommen wurde / denenselben juxta Annum XXIV. absolute præter transitum ad aquam baptismalem benedicendam geschehen / id est, mit Abolir- und Casir- und Hindansetzung alles dessen / was der Augspurgischen Confession nicht gemäß und selbiger Freyheit zu wieder ist / worunter dann auch der Cultus Imaginum, und was demselben anhanget / mit Annahmen / oder Redingration Catholischer rituum quoad frontispicium templi auch gänglich darunter verstanden und Anno 1648. das geringste nicht in Contrarium reserviret / und bedungen worden / wie denn respectu Religionis die Restitutio geschehen juxta Art. 5. §. 2. 15. & 25. Instrum. Pacis Osnabrug. plenarie & pure ac perpetuo, usque dum controversia religionis composita fuerint, ita ut neutri partem alteram de religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & Ceremoniis abigere fas sit; sed cives pacifice & comiter invicem inhabitent, liberumque religionis suæ & honorum usum ultro citroque habeant, cassatis rerum judicatarum litispendentiarum aliisque §. 3. & 25. innumertis exceptionibus. So ist auch über das

4.

Anno 1609 & seq. verhandelten Actis nicht einmahl gemäß / daß der / wie jenseits vorgegeben worden / damahlige Herr Abt Johannes die Restitutio der vermittelst Einziehung der Schlaudern / violirten St. Alfrä Bildnüss ratione cultus begehrt oder die Zech-Pflegere solche aus einer Schuldigkeit restituirt haben / und pars Catholica solcher Gestalten in possessione vel quasi cultus imaginum conserviret worden sey; Angesehen die den 12. Febr. 1609. übergebene Beschwerungs-Schrift des damahligen Herrn Prälaten so viel zeigt / daß er die restitutionem imaginis St. Alfræ nicht ratione cultus, sondern zu Heybehaltung des von ihm außdrücklich angesprochenen Eigenthums dieser Kirche oder Predig. Hauses begehret; die Zech-Pflegere aber sich / besage ihres den 28. ejusdem producirten Besichts / außdrücklich erkläret haben / daß sie die violirte Bildnüss St. Alfræ mit nichten auff Begehren des Herrn Prälaten / oder das geringste ihm dadurch einzuraumen / sondern um alle eufferliche Deformatem Edificii Moralis, so die durchgezogene Schlauder verursacht / zu vermeiden / haben restituiren

1709.

lassen / wie ihnen Zech-Pflegern denn auch / um dessen nur ex superfluo & historice zu gedencken / besage des den 13. Martii 1610. ergangenen Decreti in sumario über ihre Erklärung nichts auffeladen / a parte adverta aber die Zeit das petitotium in ordinario vor E. E. Stadt-Gerichte zu ergreifen / wenn auch die restitutio ex capite gravaminum per instrumentum nicht erfolgt wäre / negligiret worden. Und warum solte man

5.

Diffsents schuldig seyn / die von dem Gewitter zum Theil völlig / zum Theil aber meistens delirt und ausgelöschte Bildnüssen / welche an dem alten der augenscheinlichen Bauartigkeit halben abgebrochenen Kirchen-Schifer angemahlt gewesen / an das neu auffgeführte euffere Gemauer des Frontispicii des Predig. Hauses mit frischen Farben wiederum hinmahlen / und solches gerade in der vorigen Form wieder auffbauen zu lassen? Da es notorium und bekandt ist / daß pars Catholica allhier nicht allein vor geraumen Jahren das an der Catholischen Kirchen zum heiligen Creutz angemahlt gewesene Bild St. Christophori selber nemine contradicente habe überweisen und ausgelöschet / auch nicht wieder annahlen lassen / sondern ihre Kirchen / nach Gefallen / contra pristinam formam noch täglich an Gebäuen und Thürnen erhöhen / erweitern / repariren und bauen lassen / quod autem uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Juxta art. 5. §. 7. Instrumenti Pacis Osnabrug. Zumahlen die cura atque sic etiam structura externa templorum & scholarum cuique parti integra reservirt ist / per prædict. art. 5. §. 7. Instrumenti Pacis Osnabrug. solten wir nun aber diese ohnedem nicht mehr erkantliche Bilder wieder hinmahlen zu lassen gehalten seyn / so wären wir in exercitio nostræ religionis deterioris conditionis, welches so wohl bereits beygebrachtet Massen dem Instrumento Pacis Osnabrug. als auch dem seithero jährlich beschwornen und von weiland Kayser Rudolpho, aller mildesten Angedenckens / allergnädigst confirmirten Vertrag de Anno 1584. schnur stracks zuwider wäre / wenn es allda §. So haben diese vom Rath etc. außdrücklich heist / daß man beyde Religionen bey dieser Stadt die eine wie die andere / und keine weniger als die andere festiglich und steiff schützen / schirmen / handhaben und beständiglich bleiben lassen / und erhalten wollen / auch kein Theil den andern / unter was Schein das immer geschehen oder erdacht werden könnte / von seiner Religion oder derselben Lehre / Übung / Ceremonien und Kirchen-Gebrauchen nicht dringen / vielweniger die ein oder andere Religion aus der Stadt treiben; sondern es soll ein jeder Theil des Raths und der Burgerchaft den

andern

andern der Religion halben unverbündert bey gleichen bürgerlichen Rechten / Gericht und Wesen zu lassen / und zu erhalten / auch deswegen je einer dem andern / hintangesetzt des Unterscheids der Religion / mit Freundschaft Liebe und Treue zu meinen verpflichtet / und in Handhabung des hochbetheuerten Religions-Friedens je ein Theil dem andern mit Rath / Hülf und Beystand sein Vermögen zuzusetzen schuldig seyn und bleiben in alle Wege.

Daß also unsere Catholische Mit-Raths-Freunde diesen auch von ihnen beschwerenden Vertrag Pflichtmäßig zu halten / und nicht davon abzugehen / weniger uns von unsern Rechten abdringen / und dem Herrn Prälaten wieder uns Recht zu geben / auch ihme / wieder ihrer Vorfahren eigenen Bescheid de Anno 1610. die präterdirten Jura über die Evangelische St. Ulrichs Kirche zu adjudiciren und zuzusprechen haben: Zudem wir Religions- und Gewissens halber nicht concurriren können / denen Catholischen Religions-Verwandten diese Bilder anlangter Waffen ad cultum aliquem hinmahlen zu lassen: Ufermaßen wir auch der aller unterthänigsten Hoffnung geleben / und gänglich gesichert seyn / daß Euer Kayserliche Majestät nach dero gerechtest führenden Intention bey sothane unfern in Pace Westphalica und sonstigen fundirten Juribus, Gerechtsamen und Gewissens-Freyheiten uns allergnädigst manucuniren werden / wie denn auch bereits beygebracht worden / quod terminus 1. Januarii Anni 1624. non ad obvia quæque accommodandus sit, als wovon der vorhin schon allegirte JCtus und vormahlen ad partes Rheni & Sueviae subdelegirt gewesene Executor Pacis Osnabrug. Guil. Ignatius Schüzius in Manuali Pacifico. Quæst. 10. also schreibet:

Cæterum habeo hic, cui paulisper substam, qui enim in sanctissimas quasque res incidere potest ac solet, ille sic hic ingerit abusus. Nascitur autem ex duobus maxime principiis malitia & ignorantia semper culpabilibus. Sciunt docti & novit arator tam in puncto religionis ejusque exercitio sive privati, quam in ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, terminum à quo esse primum Jan. Anni 1624.

Sed quid sibi hoc velit vel grasse ignorant vel malitiose dissimulant, quo fit ut omnia eaque levissima sive cum religione & rebus ecclesiasticis connexionem aliquam habeant, sive non, ad dictum diem annumque reducta velint,

Quid? an ecclesia 1. Jan. Anno 1624. forte deformis talis & hodie manere debet? an ne meliorationes factæ emoriendæ, & vermikulosa antiquitate reponendæ.

Rides hæc; sed contingere tamen & absurdiora, quæ recensere non tam odiosum, quam fastidiosum foret: Sufficit hanc legis mentem non esse, adeoque Instrumento Pacis abuti eos, qui terminum illum à quo non nisi secundum dispositionem instrumenti pacis intelligendum ad obvia quæque (præsertim si proficua) accommodare præsumunt. Betreffend nun 6. die präterdirte Anmahlung des Ulricanischen Gottes Hauses / Insignien und Jahr-Zahl de Anno 1458. so seyn solcherley Insignia an dem Schiefer der Kirche nicht einmahl ersichtlich gewesen / und ist auch in dem in Kupffer gestochenen und in der von P. Bernardo Herrfelden Anno 1627. in Druck gegebenen Historischen Beschreibung Basilica S. Udalrici & S. Afræ pag. 6. befindlichen Abriß nicht die geringste Anzeige hiervon vorhanden / also daß die vormahlige Pflegere des Gottes Hauses / Patronen und desselben Wappen vor einerley genommen / und vermuthlich eines unter dem andern werden begriffen haben. Hingegen bezeigt erstbesagter Abriß klärllich daß Anno 1627. und lange hernach das Stadt Pyrannoch an des Gottes Hauses Mauer gestanden / und angemahlt gewesen / und ist bekandt / daß des Herrn Prälatens und dessen Convents Herrn Vorfahrer solches vor einiger Zeit eigenmächtig clandestine und mit Gewalt hinweg reifen / auch dessen Rudera wieder alles protestiren haben hinweg schleppen lassen; die Herrn Successores auch solches demnach zu restituiren annoch schuldig und gehalten seyn. Des Ulricanischen Gottes Hauses insignien aber an den Schiefer anmahlen zu lassen / hält man sich / da sie auch vorhin daran / mit nicht gestanden wärent / darum zu thun nicht schuldig / weil der Herr Prälat und dessen Convent dadurch einige vermeintliche Jura beyzubehalten suchet / da er doch nicht allein diese Jura allensals per superius deducta negligiret hat; sondern ihme nunmehr über das vi Instrum. Pacis Osnabrug. tanquam legis Imperii pragmaticæ und der pure ac plenarie erfolgten Restitution ex Capite Gravaminum die exceptio litis finitæ perpetuo in dem Wege stehet / Juxta Art. 5. §. 2. 5. Instrum. Pacis Osnabr. in verbis:

Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit die 1. Januarii. Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel ulterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoris, reversalibus, litis-pendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus deduci possent: adeo ut vi Art. 17. §. 3. nuspian contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorio seu alii processus vel commissio-

1709.

nes unquam decernantur, sed si quid dubi
hinc aut aliunde incidat aut ex causis pacem
religiosam aut hanc transactionem tangentibus
resultet, de eo in comitiis vel aliis imperii
conventibus inter utriusque religionis proce-
res non nisi amicabile ratione transigatur,

Art. V. §. 50. dicti Instrum. Pacis
Osnabrug.

Und gleich wie nun (7.) des Herrn Prä-
laten und Convents bey St. Ulrich und U-
fra Petita diesem allem nach nec ratione præ-
tenti cultus imaginum nec ratione reliquorum
prætorum jurium adeoque nec ratione præ-
tentiæ depictionis imaginum atque insignium
fundiret / und die darauff ergangene conclu-
sa sub- & obreptitie offenbahrlich erhalten wor-
den seyn ; Zumahlen dargegen bekandt ist /
und der Speciei Facti beygelegte extractus zei-
get / daß der Bau vom geschwornen Ambt
benderley Religionen / so viel das Bau Wes-
sen anlangt / approbiret worden. Wegen
augenscheinlicher und à parte adversa vor-
mahl selber agnoscirten Baußälligkeit des
Schießers aber in mora periculum, mithin
auch den Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten ihres Gottes-Dienstes halber / daß
der Bau den ungehinderten Fortgang haben
möchte / viel daran gelegen wäre ;

Also ist auch (8.) nicht zu wieder spre-
chen / daß man disseits in puncto N. O. N.
ab adversa parte interposita in casu excepto
quo scilicet nuntiationem contemnere licet
versire.

per l. 5. §. 11. 12. & 13. 7. & l.
un. C. in fine de N. O. N. Gail.
l. observ. 16. n. 4. Struv. in S. J. C.
Exerc. 39. §. 11.

Folglich aber seyn alle von dem Herrn Prä-
laten und dessen Convent beygebracht viele
allegaciones legum atque doctorum de effectu
N. O. N. vergeblich und eben so wenig hie-
hero zu appliciren / als die in puncto fractæ
pacis wieder die Ober-Kirchen-Pflegere
August. Confess. ex Instrumento Pacis West-
phalicæ Art. 5. §. 1. & Art. ult. §. 4. & 7.
wie auch andern Reichs-Constitutionen an-
geführte und vielmehr auff den Gegentheil zu
retorquiren stehende Textus :

Cum, qui suo jure utitur, nemini faciat ac
interat vim ad injuriam per l. 13. 7. de
injuriis.

Und dieses um so vielmehr / indeme (9.) der
Herr Prälat und dessen Convent / den ihm
nach Inhalt des hiesigen Friedens-Execu-
tions Reccesses limitate concedirten Durchgang
und Proceßion in die St. Jacobs Capelle zu
Weyhung der Taufe (so an dem Abend vor

1709.

Ostern und Pfingsten zu geschehen pflegt)
contra dispositionem besagten Reccessus, wie
auch einem hochpreißlichen Reichs-Hof-
Raths-Concluso vom 26. Februarii Anno
1686. zu wieder / zu andern actibus ecclesia-
sticis atque profanis mißbraucht / und der Ul-
ricanischen Zech-Pfeger Anzeige / wie auch
denen specificirten probationibus nach / so wohl
unter währendem disseitigem Gottes-Dienst /
als außer solcher Zeit / so oft es beliebt / sie
nicht allein dieses Durchgangs mit Kind-
Tausen / sondern auch des Hin- und Wie-
dergehens in besagter unserer Kirche / wenn
man solche gesperrt zu haben verimeynet / mit
hiesigen und frembden / Geist- und Welt-
lichen / Manns- und Weibs-Personen be-
diene : wie man denn auch an dem St. Ja-
cobs Tage / mit Gesang / Proceßions-Weise
durch das Predigt-Haus mit so vielem Volck
gehe / als ihre Capelle nicht fassen könne / und
dahero unsern R^{ch}-Boden mit Niederknien
occupire / und die Unfrigen / woite man an-
ders mit Ruh den Gottes-Dienst endigen /
abzukürzen obligire.

Also / daß dahero an dem Tage ist / was
maßen man von Seiten des Herrn Prälaten
und Convents bey St. Ulrich und St. Ufra
durch die wiederrechtlich gesuchte Inhibitiones,
des der hiesigen Bau-Ordnung gemäß an-
gefangenen Kirchen-Baues / der durch nichtig
interponirte N. O. nuntiationes und begehrte re-
versales so wohl / als durch die vielfältig in
puncto des limitate concedirten Durchgan-
ges verübte Excessus, die Ober-Kirchen-Pflegere
Aug. Confess. und die Evangelische Ulri-
canische Gemeinde contra Jura Communia, das
Instrum. Pacis und den hiesigen Friedens-Execu-
tions-Recess. bis anhero in ihrem Gottes-
Dienst aufzuhalten und zu turbiren gesucht / so
würcklich turbirt und gehindert habe.

Wann nun aber solchem allem nach die gan-
ze Sache vornehmlich auf die interpretationem
Pacis Osnabrug. ratione anni decretorii mille-
simi sexcentissimi vigesimi quarti ankomet / und
folglich Juxta dispositionem prædicti Art. V. §.
50. Instrum. Pacis Osnabrug. inter negotia
comicialia zu referiren ist ;

Als gelanget an Eu. Käyserliche Majestät
unser allerunterthänigste Bitte / sie wollen al-
lerunterthänigst geruhen / den Herrn Prälaten/
Prior und Convent bey St. Ulrich und Ufra
ad Comitia zu verweisen ; einem höchstpreiß-
lichen Reichs-Hof-Rath aber zugleich anzuge-
ben / daß selbiger mit Erkennung der Mandas-
ten / Rescripten und Executionen 2c. wider uns
an sich halten wolle.

Weil aber auch mit diesem die Sachen sich
nicht nach Evangelis. Suchen geben wolten /
und das Werck von weiterer Folge zu seyn
schiene ; brachte man es an das Corpus Evanga-
licum in Regenspurg wiederholter Malen /
und erlangte daher diese an Kaiserl. Majestät
gerichtete Vorschrifft :

Aller-

Corporis
Evangelic

1709.

Schriefft
an Kayserl.
Maj.

Allerdurchlauchtigster / etc.
 Ew. Kayserl. Majestät haben Pfleger /
 Bürgermeister und Räte des Heil. Römischen
 Reichs Stadt Augspurg Confessions - Ver-
 wandten Theils in mehrern allerunterthänigst
 vorstellig gemacht / was für Irrung zwischen
 ihm und dem Abt / Prior und Convent des
 Reichs - Gottes - Hauses zu St. Ulrich und
 St. Afra daselbst / den Reparations - Bau
 der dasigen Evangelischen Kirche zu St. Ulrich
 und die jenseits präzendirende Wieder - An-
 mahlung der daran gestandenen Bilder /
 Insignien und Jahrszahl betreffend / in einige
 Zeit her entstanden.

Wenn nun aber ermeldte Reichs - Stadt
 Augspurg / Augspurgischen Confessions - Ver-
 wandten Theils / auff diese ihre Angelegen-
 heit bey dem corpore Evangelicorum bekant
 zumachen / der Nothdurfft zusehn ermassen / auch
 nach reifer der Sachen Überlegung / hierauf
 befunden worden / daß obernante Kirche zu
 St. Ulrich die Evangelischen Anno 1624.
 in ruhiger Possession gehabt / in dieselbe
 auch per Instrumentum Pacis Westphal. ejusque
 Executionem vollkommenlich restituirt / dem
 Kloster St. Ulrich aber daran anders nichts
 als der zu gewissen Jahrs - Zeiten gepflo-
 gene Durchgang in die St. Jacobs - Ca-
 pelle / zu Behung der Lauffe / reservirt
 worden; in welcher per Restitutionem ex ca-
 pite gravaminum wieder erlangten Possess
 vigore Art. V. §. 25. Instrumenti Pacis
 Westphal. nullo modo turbirt / sondern ab
 omni Persecutione Juris & facti beständig
 sicher seyn und bleiben / folglich keine Jura
 Canonica & Civilia, Rescripta, Mandata,
 Contradictiones vel alia quocunque nomine
 aut Prætextu excogitata Exceptiones darge-
 gen allegiret / weniger in petitorio, vel posses-
 sorio, seu inhibitorii, seu alii Processus, vel
 Commissiones jemahl decernirt werden sollen
 noch können; und dann aber in den §. 7mo
 ernanten Art. V. Instrumenti Pacis West-
 phal. denen Evangelischen in Augspurg die
 cura templorum suorum integra vorbehalten
 worden / welche sie / wie in- und außershalb
 Reichs aller Orten gebräuchlich / quoad
 structuram, ritus & caremonias, nach denen
 Principiis ihrer Religion / freyen Belieben /
 zuführen befugt. So haben Ew. Kayserl.
 Majestät im Nahmen und auf Befehl un-
 serer gnädigst- und gnädigen Herrn Princi-
 palen / auch Oberr- und Commitenten /
 solches alles in gehorsamster Submission vor-
 tragen / und Ew. Kayserl. Majestät hierauff
 allerunterthänigst ersuchen sollen / dieselbe
 allergnädigst geruhen wollen / in Ansehung
 der Sachen so klarer Beschaffenheit / es in
 die allergerechtesten Mittel und Wege rich-
 ten zu lassen / daß Ew. Kayserl. Majest.
 Reichs - Hof - Rath die Reichs - Stadt
 Augspurg / Augspurgischen Confessions-
 Verwandten Theils / in dieser ihrer Angele-
 genheit / da sie ex capite gravaminum re-

stituirt / dem Westphälischen Friedens - In-
 strument zuwieder / mit ferner weiten Pro-
 cessen und Mandaten nicht beschweret / viel-
 mehr dieselbe bey diesen ihren Rechten geschüt-
 zet / und hiernächst der Abt / Prior und Con-
 vent des Reichs - Gottes - Hauses zu St.
 Ulrich / und St. Afra daselbst mit ih-
 rem unziemlichen Gesuche ab- und dagegen
 zu Abstellung alles wieder sie und die Ihri-
 gen geklagten Mißbrauchs im Durchgange der
 St. Ulrichs - Kirche angewiesen werde. Un-
 sere gnädigste / gnädige Herrn Principalen /
 auch Oberr- und Commitenten zweiffeln an
 Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten Ver-
 fügung und Gewährung des allergehorsamst
 gebetenen um soviel weniger / als solches al-
 les denen Reichs - Constitutionen (zu welcher
 Best- und Aufrechthaltung Ew. Kayserlichen
 Majestät allergerechtestes Gemüthe ohne dem
 Welt - bekantester Massen allerhöchst geneigt ist)
 durchaus conform. Und werden mehr
 höchst- und hochermeldete unsere gnädigst- und
 gnädige Herrn Principalen / auch Oberr- und
 Commitenten auch ein solches mit unausge-
 setztem allerunterthänigstem Eifer und Treue
 vor Ew. Kayserliche Majestät und des Heil.
 Röm. Reichs Wohlfahrt und aufnehmen je-
 derzeit zu demerren sich alleräufferst bestreiffen.
 Und wir verharren in aller submissilestem Re-
 specte.

Regenspurg den 23.
 December.

Ew. Kayserl. Majestät.

Dieses Jahr wurde wegen Indemnifation
 gar manches in diesen Gegenden gehandelt
 und dergleichen Baaden Baaden zugestanden
 da es in Kayserl. Decret hieß. Gleichwie
 nun auch Ihre Kayserliche Majestät der al-
 lergnädigsten Meynung seynd / daß sowohl
 der große Schaden / welchen die Marggraf-
 schafft Baaden Baaden in gegenwärtigen
 Krieg erlitten / als auch die vortreffliche unge-
 meine und ersprießliche Krieges - Dienste / wel-
 che Ihrer Kayserl. M. und dem teutschen Vater-
 land / auch dem gesanten gemeinen We-
 sen Beyland dero gewesenen General - Lieute-
 nant Herrn Marggrafen Ludwigen Wilhelm
 zu Baaden Baaden / Hochfürstliche Durch-
 höchstseligen Gedächtniß zu ihrem unsterb-
 lichen Ruhm lange Jahr geleistet haben / in
 billigmäßige Erkänntiß zuziehen; als haben
 auch Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst
 approbiren und genehm halten wollen / daß
 nicht allein hochgedachte der verwittibten Frau
 Marggräfin und dero Hochfürstlichen Pupil-
 len Lbd. Lbd. zu Erhaltung billiger Indemnifa-
 tion vom Feind mit allen möglichen Officiis an
 die Hand zugehen seye / und solches der In-
 struktion der von Ih. Kayserlichen Majestät
 und des Reichs - Wegen zur Friedens - Hand-
 lung künstlich abgeordneten Gesandtschafften

Indemnifa-
 tion des
 Baadischen
 Landes
 Casareatus
 habiet

1709.

per specialem Articulum inserirten / sondern auch / weil zu zahl der Schwäbische Creys von selbst hierin falls bestimmet / während diesen Krieg über die Marggraffschaft mit einigen Reichs- und Creys-Præstandis nicht be-
leget / sondern davon bis zu dessen Erhellung dergestalt eximiret werden soll / daß diese Exemption denen Reichs- Creysen und andern Ständen nicht zuwachsle ꝛc. Baaden Durch-
lach erlangte ein gleichmäßiges.

Von teut-
schen Orden
geschawt.

Nächst diesem so haben des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Hochfürstliche Durchleucht sub Dato Breslau den 18. April dieses Jahrs dem hochlöblichen Reichs-Convent ein gedrucktes Memoriale übergeben lassen / welches den 24. dieses auf der Dictatur communiciret worden / worinnen sie vermittelst einer Consignation zeigen / was ungemeyne hart und über schwere Pressuren ihres hohen Ordens / Meisterthum und Balley Francken vor Zeit des in Anno 1701. Französi. und Bayerl. Seits in viciera Imperii beschenehen Fried- & brüchigen Einfalls und darauff erfolgten allgemeinen Kriegs bey seinen in Francken / Schwaben / und Bayern habenden Commenden und Häusern / allerhand feindliche militärische Exactionen, Geberhen und Præstationen von Brandschagung / Proviant und Fourage Liefer-
ung / Schanzen / Vorsepann / Stück / und Ammunition, Fuhren / Durchzügen / Marsch / Nacht- und Rast- Quartiere / Cantonir- und aus Fouragierung / Blündern / Ausbrennen / und sonst noch andere bis ad Annum 1707. höchst empfindlich über sich ergehen lassen müssen / und daß selbige Præstationes und Kriegs- Beschwerte im hohen Ordens- Meisterthum und Balley Francken 1055631. fl. gekostet hätten / mit Bitt ein löblicher Reichs- Convent belieben wolle denen höchst- und hohen Herrn Principalen dieses alles dergestalt vorzustellen / auf daß zu Wiedererstattung dieses Schadens ein favorables Reichs- Gutachten an Kayserl. Maj. abgelassen werden mög-
te.

Desgleichen
vom Frän-
kisch Creys

So hatte der zu Nürnberg versammlete löbliche Fränkische Creys- Convent ein Schreiben an allhiefigen hochlöblichen Reichs-Convent ergehen / und den Inhalt des jüngst ad Dictaturam gekommenen Conclusivum Collegiorum, sonderlich aber was ratione indemnificationis gemeldet worden / recapituliret und dabey vorgestellet eine offenbare Sach zu seyn / was in specie der löbliche Fränkische Creys bey diesen Conjunctionen sowohl vor Feind als Freund über sich hätte ergehen lassen / und ertragen müssen / und wie hart vornehmlich die davon nächstgelegene Herrn Stände / benantlich der Hochstift Eichenstädt mitgenommen worden / auch daß man sonst durchgehends das Meinige / was zu einem vigoureusen Wieder-

stand an Völet und Wüet erfordert werden könne / und zwar guten Theils mit gänglicher Abchwächung der Kräfte vor andern Reichs- Creysen redlich beygetragen / und hoffentlich dadurch und minder als andere hohe Allirte der Indemnification oder Satisfaction halber consideriret zu werden verdienet hätte;

Es fünde sich dahero derselbe veranlasset den löblichen Reichs- Convent angelegentlich zuersuchen / es wolle derselbe bey etwann hiernechst zu denen Friedens- Handlungen abschickenden Reichs- Deputationen diesseits löblichen Fränkischen Creyses Berdienste und erlittene vielfältige Trangsalen welche derselbe auch specifice anzuzeigen erbiethig wäre / nicht auffer Augen stellen / sondern in Instruktionen auff dessen Schwadloshaltung oder sonst erforderen e zulängliche Mittel bedacht seyn / wie gesamten Reichs- Wegen denen damnificatis cum effectu geholfen werden könnte. Nicht weniger haben des Herrn Herzogen Leopold Eberhard zu Wirtemberg Mumpelgard Hochfürstl. Durchleucht bey dero jüngsten Durchreis nach Wien / dem Chur- Maynischen Directorio ein Memoriale, so den 19. hujus dictiret worden / übergeben / und dieses Inhalts ist; Es wäre einem löblichen Reichs-Convent wissend / wäre auch aus der Anno 1702. ergangenen Reichs- Kriegs- Declaration wohl erinnerlich / welchergestalten die Beeinträchtigung / so ihr Fürstl. Hauss Mumpelgard von der Cron- Franckreich erlitten / darin specialiter gedacht worden; Nachdeme nun die Friedens- Tractaten im Haag bishero vorgewesen / solche auch bey allhiefiger Reichs- Versammlung nächstens in Deliberation genommen / und hierzu etwan verordnet werden dürffte; als hätten Se. Durchleucht den löblichen Reichs- Convent freundlich ersuchen wollen / bey abfassender Reichs- Instruktion ihrer Angelegenheit gütigst eingedenck zu seyn / und solche ermeldter Instruktion inseriren zu lassen / damit ihr so lang bedrängtes Reichs- Grangland / obgedachter Kriegs- Declaration zufolge / vollkommentlich restituiret / die Nothdurfft derventwegen in einem Special- Art. deutlich und bündlich verfaßt / und sie mithin kräftig consoliret werden mögten ꝛc.

Daß das Stiff Augspurgische Indemnifications gesucht / ist vor dem angeführt / nun wurde das geschlossene davon confirmirt / und hieß es im Kayserl. Decret / es sey zu berichten / welchermaßen Ihre Königl. Majestät aus dem unterm 18. April / des 1707. Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Reichs- Gutachten mit mehrern gnädigst vernommen / daß Churfürsten und Stände des von Ihrer Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Bischoff von Augspurg an ihre Kayserl. Maj.

1709.

1709.

Referat
der
König-
liche
Com-
mission
des
Stiff
Augspurg

Das Stiff
Augspurg
confirmirt
Caesare.

1709.

1709.

gestellte und bey dem Reichs-Convent vorgebrachte Ansuchen / wegen Ersetzung des dem Hochstift Augspurg durch die Französische und Bayerische ungerechte Invasion mehr denn andern Ständen verursachten über grossen etlichen Millionen fl. importirenden Schadens für billich ansehen / und dafür halten / auch Ihre Kayserliche Majestät gehorsambst ersuchen / daß gedachtem Hochstift ohne der Ereyß und Stände Nachtheil eine ergiebige Indemnisation verfüget und bewerkstelliget / Seine Hochfürstlichen Durchleucht und deren Hochstift auch durch den künftigen Friedens-Schluss dabey sicher gestellt und garantiret werden möchte.

Nachdemahlen nunmehr allerhöchst errennt Ihre Kayserliche Majestät in Betrachtung der hiebey denen Churfürsten und Ständen zu Gemüth gegangenen triftigen Ursachen sothanen in aller Billigkeit gegründeten Reichs-Gutachten nicht abfallen können / sondern solches vielmehr / wie sie auch hiermit gethan haben wollen / zu ratificiren / sich von Reichswegen schuldig erachtet / und dann in Ermangelung anderer bequemen Satisfactions-Mittel seine Hochfürstliche Durchleucht zu Augspurg gebethen / daß ihnen weilten des Lands Verderben hauptsächlich von dem geächteten Churfürsten zu Bayern in conspectu Imperii unndthiger ja muthwilliger Weis verübet worden / die Herrschaften Schwaben und hohen Schwenckenau samt dem sogenannten an das Hochstift Augspurg anstossenden und nach Ausweis der darüber verhandener Vertiäg und Urkunden vor alters zum Theil dahin gewesenen Leichstreich als ein Reichs-Lehen eigenthümlich überlassen und eingeräumet werden möchten; So haben Ihre Kayserliche Majestät dabey ihres allerhöchsten Orths um so weniger

Bedencken gesunden / als der Werth gedachter Herrschaften und des Leichstreichs worinnen das Hochstift noch verschiedene Jura und Einkünften besitzet / den erlittenen Schaden desselben bey weitem nicht ersetzt / Seiner Hochfürstlichen Durchleucht auch und dero Domb-Capitul dargegen ihres an die jeto in ein Fürstenthum erigirte und des Herren Herzogen zu Marlboroug Fürstl. Gn. übertragene Herrschaft Mindelheim habenden Anspruchs sich zu begeben anerbotten. Ihre Kayserliche Maj. zweifeln auch nicht / daß Churfürsten und Stände zufolge obgedachten nun ratificirten Reichs-Gutachtens Seine Hochfürstliche Durchleucht und dero Hochstift Augspurg bey diesem Indemnitions-Mittel zu künftigen Zeiten kräftigst zu handhaben / und zu garantiren behülflich seyn werden.

Der Schwäbische Ereyß war / wie Ober-Rhein / bey denen dieses Jahr angefahrenen Friedens-Oeffnungen besorgt gewesen / seine Redintegration, oder Ergänzung und Wiederherbeybringung des abgerissenen / auch Abschaffung allerhand Beschwerlichkeiten zu erhalten / dahero verschiedentlich auf seinen Versammlungen beschlossen / dahin arbeiten zu lassen / daß die Prälatur Kayserheim / hohen Schwangau und Schwabegg bey Ereyß völlig gelassen / Wemdingen cum Appertinentiis (davon folgendes Jahr ein mehrers) an das Haus Ottingen / folglich in den Schwäbischen Ereyß von Bayern heraus gegeben / das dem Ereyß afficirte Kirchberg wieder hergestellt / und die so lang desiderirte Abheftung der Landgerichtlich und Landvogtheiliche Beschwerden / da ohne dem dergleichen meist von Kayserlicher Majestät selbst dependirte / bewircket würde.

Schwaben
sorgt vor
des Ereyß
Redinte-
gration.

Westphälische Geschichte.

Reformirte
Religi-
ons-Gra-
natio re-
dantur Ge-
ogyl. Fürst

Siegensche Religions-Händel hiengen noch immer in diesem Ereyß ihren alten Weg unabgethan / ob gleich Corpus Evangelicum sich interponiret und seine Meynung dahin erkläret hatte / daß alles wieder Westphäl. Frieden durch thätliche Handlungen eingeführt in der That / ohn viel Vermen / von dem Protestirenden Fürsten abgestellt werden sollte. Dieser hatte sich solches guten Raths quam utilissimè bedienen wollen / und ein- auch anders / nach der Richt. Schnur Westphäl. Friedens / hergestellt / und zu dessen Handhabung darwieder Bedrängten nachdrückliche Hülffe geleistet / welches aber die an Cathol. Fürstens Stelle geordnete und von Eöllnischen Dohm-Capitul verwaltete Administrations nicht leyden / vielmehr überall die Sachen auff dem alten Fuß sehen wolten / weswegen sie auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath über den Reformirten Fürsten geklaget / vorbringende:

Daß die Reformirte Unterthanen Cathol. Siegenschen Antheils einen höchst gefährlichen Aufstand und Rebellion gegen Ihre Kayserliche Majestät und des Römischen Reichs höchste Auctorität / auch wieder erwähnte Administration intendiren thäten / auch hierinnen durch hochgedachte des Evangelischen Fürstens Durchleucht und dero Regierung / unterm Vorwandt / daß obiger Commission die Religions-Sache nicht committiret seye / angefrischet / und zum Nachtheil der Catholischen Religion vertheidiget würden / und daß auch obgedachtes hochwürdige Dohm-Capitul auf dergleichen verkehrte Vorstellungen an allerhöchstdachte Ihre Kayserliche Majestät dero allerunterthänigsten Bericht dahin abgelegt / daß / gleichwie solchem pretendirten Vorgeben nach / die Catholische Religion nicht wenig Nachtheil leiden dürffte / auch oberwehnter hochansehnlichen Kayserl. Commis-

Cathol.
Klagen
darüber.

